

Stellungnahme Bundesverband Boden e. V. zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht

Der Bundesverband Boden (BVB) begrüßt den vom BMUV angeregten Prozess der Anpassung des Bodenschutzrechts. Im Eckpunktepapier der ad hoc Bund/länder-Arbeitsgruppe „Perspektiven und Änderungsbedarfe des Bodenschutzrechts“ sind aus unserer Sicht bereits wesentliche Punkte für eine Novellierung des Gesetzes genannt. Der BVB möchte jedoch einige Punkte unterstreichen und darauf hinweisen, dass folgende Ergänzungen bzw. Änderungen zwingend geboten sind:

In §2 (2)1. muss unter „natürlichen Funktionen“ die Funktion als Kohlenstoffspeicher aufgenommen werden.

- Böden sind nach den Weltmeeren und den Gesteinen der drittgrößte Kohlenstoffspeicher. Die Kohlenstoffgehalte müssen in Abhängigkeit von Klima, Bodentyp und Nutzung auf dem höchstmöglichen Stand gehalten werden.

§2 (3). Schädliche Bodenveränderungen sind Hier ist einzufügen: „nicht stoffliche Bodenbelastungen wie Erosion, mechanische Bodenverformung, Verlust der Bodenbiodiversität.

- Die Diversität der Bodenorganismen ist für die im Boden ablaufenden Prozesse und deren Stabilität sowie für die Entwicklung und Funktionsweise des Naturkreislaufs von entscheidender Bedeutung. Dazu zählen u.a. der Ab- und Umbau organischer Substanzen, die Freisetzung und Fixierung von Nährstoffen und Gasen, die Stabilisierung des Bodengefüges sowie der Abbau von Schadstoffen. Böden sind ein Hauptreservoir der Biodiversität unseres Planeten. Auf die Bedeutung der Bodenbiodiversität wurde bereits in zahlreichen Publikation hingewiesen (z.B. FAO „State of Knowledge of Soil Biodiversity, EU Global Soil Biodiversity Atlas). Für den Erhalt der Bodenbiodiversität ist die Einrichtung von Bodendauerbeobachtungsflächen bzw. die Nutzung bereits vorhandener von entscheidender Bedeutung. Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Anwendung derselben Erfassungsmethoden. Hierzu wurden bereits zahlreiche Verfahren genormt (DIN ISO CEN).

In § 3 muss der Vorsorgende Bodenschutz aufgenommen werden. Auch in § 1 möglich.

Stoffliche Einträge Wirkungspfad Boden – Bodenorganismen

Hier ist darauf hinzuweisen, dass bereits eine Reihe von Normen (DIN ISO, DIN EN ISO) vorliegen, die die Wirkungen von Schadstoffen auf Bodenorganismen erfassen bzw. das ökotoxikologische Potenzial von Böden und Bodenmaterialien (s.a. Handbuch der

Bodenuntersuchung). Zu den für die Bewertung der Lebensraumfunktion von Böden wurden die nachfolgend genannten Normen veröffentlicht:

- Regenwurmtest nach DIN ISO 11268-1, -2
- Collembolentest nach DIN ISO 11267
- Atmungshemmtest nach DIN ISO 17155
- Ammoniumoxidation nach DIN ISO 15685

Die Prüfung des öko- und genotoxischen Potenzials von Böden und Bodenmaterialien wurde erarbeitet in:

DIN ISO 15799:2021-04 Anleitung zur ökotoxikologischen Charakterisierung von Böden und Bodenmaterialien

DIN ISO 17616:2020-11 Anleitung für die Auswahl und Beurteilung von Biotestverfahren zur ökotoxikologischen Charakterisierung von Böden und Bodenmaterialien

Zur standortbezogenen ökologischen Risikobewertung von Bodenverunreinigungen (TRIADAnsatz zur Bewertung der Bodenbeschaffenheit) wird in Kürze DIN EN ISO 19204 veröffentlicht.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass für die Überwachung der Humusgehalte und der Bodenbiodiversität bestehende Bodendauerbeobachtungsflächen genutzt werden sollten bzw. soweit notwendig neu einzurichten sind. Die Messparameter (Humusgehalt, Organismenbesatz) sind nach genormten Verfahren zu erheben.

§ 4 Absatz 5 (Anwendung des Vorrangs der Beseitigungsmaßnahmen bei Neulasten)

Für die Anwendung des § 4 (5) im Altlastenbereich ist oftmals die zeitliche Einordnung des Schadensfalles nicht bekannt, auch bei relativ neuen Stoffgruppen wie den PFAS, so dass die Anwendung dieser Regelung in der Altlastenbearbeitung erschwert ist. Bei Neuschäden (aktuellen Schadensfällen) werden Beseitigungsmaßnahmen durchgeführt. Diese werden jedoch nicht auf §4(5) BBodSchG gestützt, sondern entweder im Einvernehmen mit dem Verursacher durchgeführt oder auf andere Rechtsnormen (z.B. BImSch-Recht) gestützt.

§ 17 Absatz 1 und 2 (gute fachliche Praxis – LW Beratung, Kenntnisse über die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Beratung)

Zu § 17 (1) und (2) erhalten die Bodenschutzbehörden überwiegend kaum oder keine Informationen der zuständigen Landwirtschaftskammer (LWK), es mangelt an einem zielführenden Austausch zw. Bodenschutzbehörden und LWK. Als Ursache wird die fehlende klar geregelte rechtliche Zuständigkeit (auch im Hinblick auf Datenschutz) benannt. In § 17(2) BBodSchG wird keine Erreichung eines Ziel-pH-Wertes aufgeführt.

§ 18 (Sachverständige und Untersuchungsstellen - Regelung der Länder)

Die Regelungen durch die Länder und die Umsetzung in den Ländern unterscheiden sich z. T. erheblich. Da Gutachter und Untersuchungsstellen i. d. R. bundesweit arbeiten und somit eine Anerkennung über die Ländergrenzen hinaus erstrebt wird, sind die Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen genauer vorzugeben.

Weiter sollte bei der Kompensation von Neuversiegelung die Pflicht zur Entsiegelung formuliert werden. Auch sind bei der Schaffung von rechtsverbindlichen Vorgaben für den nichtstofflichen Bodenschutz, neben der Konkretisierung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, auch die übrigen, nicht landwirtschaftlich genutzten Böden, über Forderungen, wie der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung bei Eingriffen, zu schützen.